



STELLPLATZVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat mit Beschluss vom 16.03.2017 aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2016, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeugen (Stellplatzverordnung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Begriffsbestimmung:
 - a. Wohnungen sind baulich in sich abgeschlossene Teile, die zur Unterkunft und Haushaltführung von Menschen bestimmt sind.
 - b. Stellplätze sind außerhalb von Gebäuden liegende Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern bestimmt sind.
 - c. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.
2. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, ausgeführt nach den technischen Bauvorschriften 2016, TBV 2016, LGBl. Nr. 33/2016, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten wird mit der Baubewilligung festgelegt.
3. Die nach Abs. 2 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden wenn
 - a. Aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
 - b. Dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebiete zweckmäßig ist.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen wird die Zahl der hierfür mindestens erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgesetzt.

1. Gebäude die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen.



- a. Für Wohngebäude bzw. Wohneinheiten bis 60m² Wohnnutzfläche im gesamten Siedlungsgebiet
1,8 Stellplätze
 - b. Für Wohngebäude bzw. Wohneinheiten zwischen 61 und 80 m² Wohnnutzfläche im gesamten Siedlungsgebiet
2,7 Stellplätze
 - c. Für Wohngebäude bzw. Wohneinheiten zwischen 81 und 110 m² Wohnnutzfläche im gesamten Siedlungsgebiet
3,0 Stellplätze
 - d. Für Wohngebäude bzw. Wohneinheiten über 110 m² Wohnnutzfläche im gesamten Siedlungsgebiet
3,2 Stellplätze
2. Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnung, Privatzimmervermietung)
Je 3 Gästebetten 1,0 Stellplätze
 3. Gaststätten (Restaurants, Cafés, Bars, Tanzlokale und dergleichen)
Je 10m² Gastlokalfläche 1,0 Stellplätze

Bei Beherbergungsbetrieben mit Restauration werden Lokalflächen für im Haus untergebrachte Gäste nicht gerechnet.
 4. Verkaufsstätten (Supermärkte, Läden, Geschäftshäuser)
Je 25m² Kundenfläche 1,0 Stellplätze

§ 3 Rundung

Ergibt die ermittelte Stellplatzzahl eine Dezimalzahl, so ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs.5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung vom 19.07.1993 außer Kraft.

Angeschlagen am: 10.04.2017
Abgenommen am: 25.04.2017



Der Bürgermeister

Anton Mattle